

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 89/1999

vom 25. Juni 1999

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/1999 vom 15. Juni 1999¹ geändert.

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens betrifft insbesondere die folgenden drei Programme im Bereich Kultur: Beschluß Nr. 719/96/EG (Kaleidoskop)², Beschluß Nr. 2085/97/EG (Ariane)³ und Beschluß Nr. 2228/97/EG (Raphael)⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates.

Es ist angezeigt, eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Zusammenarbeit in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20.

³ ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26.

⁴ ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31.

Artikel 1

Artikel 13 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 2 und 3 wird der Ausdruck „Absatz 1“ durch „Absätze 1 und 4“ ersetzt.
2. Der folgende Absatz wird hinzugefügt:

„(4) Die folgenden Gemeinschaftsakte sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte sind Gegenstand dieses Artikels:

- **396 D 0719:** Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20);
- **397 D 2085:** Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26);
- **397 D 2228:** Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes - "Raphael" (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 26. Juni 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner